

**Haushaltssatzung
der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) für das Haushaltsjahr 2026 vom 15.12.2025**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	20.765.200,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	21.618.908,00 EUR
der Jahresüberschuss/-fehlbedarf	-853.708,00 EUR

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	20.217.757,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	20.177.877,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	39.800,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.896.500,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.149.576,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.253.076,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.465.196,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	252.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.213.196,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	29.579.453,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	29.579.453,00EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	3.253.076,00 EUR
zusammen auf	3.253.076,00 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

1.250.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

1.250.000 EUR.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

13.000.000,00 EUR.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

6.000.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung

4.580.738,00 EUR

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung

7.842.939,00 EUR

Insgesamt:

12.423.677,00EUR

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung

3.000.000,00 EUR

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung	3.000.000,00 EUR
---	------------------

Insgesamt:	6.000.000,00 EUR
-------------------	-------------------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung	0,00 EUR
---	----------

davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 EUR
--	----------

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung	0,00 EUR
---	----------

davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 EUR
--	----------

Insgesamt:	0,00 EUR
-------------------	-----------------

davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 EUR
--	----------

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf festgesetzt.	30,00 %
--------------------------------------	----------------

Die Umlage ist zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

Die im Vorbericht dargestellte Berechnung der Verbandsgemeindeumlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Sonderumlage Grundschulen

Gemäß § 32 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden Brachbach, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach, sowie von der Stadt Kirchen (Sieg) eine Sonderumlage.

Berechnungsgrundlage für die Sonderumlage ist der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts umfasst auch alle im Zusammenhang mit den Gebäuden anfallenden Aufwendungen und Erträge, soweit sie den Grundschulen zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt bei Gebäuden, die nicht ausschließlich dem Zweck einer Grundschule dienen, nach der tatsächlich genutzten Fläche.

Umlagegrundlage ist die Summe aus der Steuerkraftmesszahlen nach § 17 LFAG, die Schlüsselzuweisung A nach § 13 LFAG und die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG der umlagepflichtigen Körperschaften.

Die Umlage ist zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Haushaltsjahres fällig. Es erfolgt eine Spitzabrechnung nach Ende des Haushaltsjahres.

Die im Vorbericht dargestellte Berechnung der Sonderumlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	19.309.072,00 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	18.889.796,00 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	18.036.088,00 EUR

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor,

wenn im Einzelfall

100.000,00 EUR

überschritten sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 S. 2 GemO im Bereich der inneren Leistungsverrechnung und Abschreibungen sind nicht erheblich.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 4 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in 4 Fällen zugelassen.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 EUR im Einzelfall sind im Teilhaushalt gesondert darzustellen.

§ 12 Sperrvermerk

Kein Sperrvermerk vorhanden.

§ 13 Die laufenden Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

a) für den Betriebszweig Wasserversorgung

Die zur Erhebung anstehenden entgeltsfähigen Kosten verteilen sich gemäß §§ 12 und 16 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wie folgt:

Verbrauchsgebühr	59,10%
Wiederkehrender Beitrag Wasser	40,90%

aa) Wiederkehrender Beitrag Wasser

Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 12 Entgeltsatzung Wasserversorgung)

0,16 EUR

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

ab) Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung

Der Gebührensatz je Kubikmeter anrechenbaren Wasserverbrauchs (§§ 16, 17, 18 Entgeltsatzung Wasserversorgung) wird festgesetzt auf:

2,36 EUR

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Die zur Erhebung anstehenden entgeltfähigen Kosten für Schmutzwasser verteilen sich gemäß §§ 13 und 17 der

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wie folgt:

Schmutzwassergebühr

61,6%

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

38,4%

ba) Benutzungsgebühren für Schmutzwasser

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge
(§§ 18, 19, 20 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

1,95 EUR

bb) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§§ 13, 14, Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

0,08 EUR

bc) Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser

Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (§ 13, 14 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

0,42 EUR

Auf die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser, den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser und den wiederkehrendem Beitrag für Niederschlagswasser, sowie den wiederkehrenden Beitrag Wasserversorgung und die Benutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch werden gemäß §§ 14 und 20 Entgeltsatzung Wasserversorgung und §§ 15 und 23 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung Vorausleistungen in Höhe von je 1/4 des voraussichtlichen Entgeltes erhoben, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig sind.

bd) laufender Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung

Je Quadratmeter Straßen-, Gehweg- und Parkfläche in den Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach, Niederfischbach und der Stadt Kirchen (Sieg).

0,50 EUR

be) Abwälzung der Abwasserabgabe

Für Kleininleiter beträgt die Abwasserabgabe (§ 28 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) je Einwohner

17,90 EUR

bf) Gebühr für Fäkalschlambeseitigung

Die Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund (§ 21 Abs. 1 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) je Kubikmeter abgefahrenen Schlamms beträgt

89,14 EUR

bg) Gebühr für Abfuhr von Abwasser aus geschlossenen Gruben

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 21 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) beträgt die Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge

58,71 EUR

§ 14 Einmalige Beiträge für die Wasserversorgung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Entgeltsatzung Wasserversorgung) der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 14.03.2008 i.d.F. vom 04.11.2008 und gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.06.2011, wird der Abgabensatz der einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung auf

2,07 EUR

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich Umsatzsteuer je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung) festgesetzt.

§ 15 Einmalige Beiträge für die Abwasserbeseitigung

Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 14.03.2008 i.d.F. vom 04.11.2008 und gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.06.2011, werden die Abgabensätze der einmaligen Beiträge wie folgt festgesetzt:

a) Schmutzwasser:

2,02 EUR

je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

b) Niederschlagswasser:

5,79 EUR

je Quadratmeter mögliche Abflussfläche (§ 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Kirchen (Sieg), den 22.12.2025

gez.
Andreas Hundhausen
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Zu § 2:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.253.076,00 € genehmigt.

Zu § 3:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO wird die unter § 3 der Haushaltssatzung aufgeführte Summe der Verpflichtungsermächtigungen 2026 in Höhe von 1.250.000,00 €, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, genehmigt.

Zu § 4:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr.3, 105 Abs. 3 GemO wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 13.000.000,00 € sowie der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 6.000.000,00 € für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
vom 09.03.2026 bis 17.03.2026
zu den regulären Öffnungszeiten,
im Rathaus, Foyer zum Ratssaal öffentlich aus.

Kirchen, den 23.02.2025

gez.
Andreas Hundhausen
Bürgermeister